

Gestreckte Abschlussprüfung „Bergbautechnologe“

Klaus-Peter Steinke

Berufskolleg Mitte, Recklinghausen

Teil 1 der Abschlussprüfung **(Ende des 2. Ausbildungsjahres)**

Prüfungsbereiche:

1. Montagetechnik

- bis zu zwei Arbeitsproben (3 Std.)
- situatives Fachgespräch (10 Min.)
- schriftliche Aufgaben (60 Min.)

2. Lagerstätte

- eine ganzheitliche Aufgabe schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse in praxisüblicher Form dokumentieren (120 Min.)

Teil 2 der Abschlussprüfung **(Fachrichtung Tiefbautechnik)**

Prüfungsbereiche:

1. Bergbaulogistik

- eine Arbeitsprobe (3 Std.)
- situatives Fachgespräch (10 Min.)
- schriftliche Aufgaben (60 Min.)

2. Bergtechnische Arbeitsabläufe im Grubenbetrieb

- zwei Arbeitsproben (4 Std.)
- situative Fachgespräche (je 10 Min.)
- schriftliche Aufgaben (90 Min.)

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

- Schriftliche Aufgaben (60 Min.)

Teil 2 der Abschlussprüfung **(Fachrichtung Tiefbohrtechnik)**

Prüfungsbereiche:

1. Bergbaulogistik

- eine Arbeitsprobe (3 Std.)
- situatives Fachgespräch (10 Min.)
- schriftliche Aufgaben (60 Min.)

2. Bergtechnische Arbeitsabläufe im Bohrbetrieb

- betrieblicher Auftrag einschließlich Dokumentation (16 Stunden)
- Fachgespräch (30 Min.)

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

- schriftliche Aufgaben (60 Min.)

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

Fachrichtungen Tiefbautechnik und Tiefbohrtechnik

Gewichtung:

1. Montagetechnik	10 Prozent	(Teil 1)
2. Lagerstätte	20 Prozent	(Teil 1)
3. Bergbaulogistik	20 Prozent	(Teil 2)
4. Bergtechn. Arbeitsabläufe	40 Prozent	(Teil 2)
5. Wirtschafts- u. Sozialkunde	10 Prozent	(Teil 2)

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

Fachrichtungen Tiefbautechnik und Tiefbohrtechnik

Bestehensregelungen:

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens ausreichend,
2. im Gesamtergebnis von Teil 2 mindestens ausreichend,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens ausreichend und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit ungenügend bewertet worden sind

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.